

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Sonnabends)

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.



Stiftung  
Staatsbibliothek  
Preuss. Kulturbeför.

Insertions-  
preis die  
1spaltige Zeile  
15 Pfg., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3-5  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Achtundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 1. Münsterberg, Sonnabend den 9. Januar 1915.

**„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande  
und macht sich strafbar.“**

[H. 36.] Die hiesige Rgl. Kreisarztstelle ist dem Rgl. Kreisarzt Dr. Krüger hierselbst, der gestern seinen Dienst hier angetreten hat, übertragen worden. Münsterberg, den 7. Januar 1915.

## Anordnung.

1. Die Ausfuhr von Heu aus dem Bereiche des VI. Armeekorps wird verboten. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 bestraft.
2. Die Versendung von Heu mit der Eisenbahn ist nur zulässig aufgrund eines von einem Militärmagazin (Proviantamt, Proviantdepot, Ersatzmagazin, Stappenmagazin) abgestempelten Frachtbriefes.
3. Innerhalb des Korpsbezirks sollen auch Heusendungen nach solchen Orten zugelassen werden, an denen ein Bedarf zur Erhaltung des heimischen Viehbestandes vorliegt. Die Landwirtschaftskammer oder die für die Bestimmungsorte-zuständigen landwirtschaftlichen Kreisorgane bescheinigen die Notwendigkeit hiesfür.

Dreslau, den 23. Dezember 1914.  
Der stellvertretende Kommandierende General. gez. v. Bacmeister.  
[M. 54.] Vorstehende Anordnung wird hiermit veröffentlicht. Die Gemeindebehörden des Kreises haben für ihre sofortige Bekanntgabe an die Beteiligten zu sorgen. Münsterberg, den 5. Januar 1915.

[H. 49.] Das stellvertretende Rgl. General-Kommando VI. Armeekorps zu Breslau hat unterm 21. v. Mts. folgendes angeordnet:

1. Die infolge des Befehls vom 5. Oktober 1914/15 in Deutschland festgehaltenen russischen Saisonarbeiter sind vom 1. Dezember bis einschließlich 14. März 1915 weder in Krankenkassen zu versichern, noch sind Invalidenversicherungsbeiträge für sie zu zahlen.
2. Die in Krankheitsfällen entstehenden Kosten trägt der Arbeiter. (Ersparnisse oder Ration.) Bei Mittellosigkeit tritt der Ortsarmenverband ein.
3. Vom 15. März 1915 an finden die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung für russische Saisonarbeiter Anwendung.

Vorstehendes wird hiermit veröffentlicht.

Münsterberg, den 2. Januar 1915.

[H. 51.] Nachstehende Bekanntmachung. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau betreffs des Beginns der Schonzeit für Wild-, Hasel- und Fasanenhennen es bei dem gesetzlichen Termine d. i. der 1. Februar 1915 zu belassen. Breslau, den 21. Dezember 1914.

Der Bezirksausschuß. gez. von Eschammer.  
wird hiermit veröffentlicht.

Münsterberg, den 2. Januar 1915.

**Bekanntmachung, betreffend die bei englischen Gesellschaften abgeschlossenen Feuer-  
versicherungsverträge.**

1. Die Personen, welche noch bei englischen Feuerversicherungsgesellschaften versichert sind, sind nicht verpflichtet,